

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
AZ: FD7-2023-0584**

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, geprüft:

In der Gemeinde Gehrde, Gemarkung Große Dehle, Flur 4 ist eine temporäre Grundwasserabsenkung für die Errichtung von drei neuen Windenergieanlagen geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden nicht negativ beeinträchtigt. Das Schutzgut Fläche ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Ein Abfallaufkommen ist ebenfalls nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht verändert. Ebenfalls sind keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch das Vorhaben zu erwarten. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle sind bei Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis und der technischen Regelwerke nicht zu erwarten. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. In der Umgebung befinden sich weder Baudenkmale noch Bodendenkmale. Umweltauswirkungen sind auf das Schutzgut Wasser möglich. Durch die Einleitung des Grundwassers kann eine Versandung des Wegeseitengrabens entstehen. Aufgrund der geplanten Sedimentation vor Einleitung in den Wegeseitengraben ist diese Einleitung als unerheblich einzustufen. Ferner sind durch die Entnahme von Grundwasser kurzzeitige negative Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot möglich. Jedoch ist das Vorhaben zeitlich begrenzt, sodass negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten sind. Da das Grundwasser temporär abgesenkt wird und sich dadurch der Wasserhaushalt temporär kleinräumig verändert, sind geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Da die Grundwasserabsenkung nur eine temporäre Maßnahme darstellt, sind die Auswirkungen auf den Boden nur zeitlich begrenzt. Darüber hinaus wird die gesamte Baumaßnahme bodenkundlich unter Berücksichtigung eines Bodenschutzkonzeptes begleitet, sodass der Bodenschutz im Rahmen der Baumaßnahme besondere Berücksichtigung findet. Die Grundwasserabsenkung stellt daher am Standort für das Schutzgut Boden keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Wasser und Boden sind möglich. Diese sind unter anderem durch die bodengutachterliche Begleitung des Vorhabens und durch die zeitliche Begrenzung als nicht erheblich einzustufen. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 12.03.2024

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. L. Hillebrand